

Wahlbekanntmachung

1. Am **26.09.2021** findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Stadt Dülmen gehört zum Wahlkreis 127 Coesfeld-Steinfurt II und ist in die nachstehenden 22 Stimmbezirke eingeteilt:

Nr.	Stimmbezirk	Wahlraum in 48249 Dülmen
1	Kernstadt	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
2	Butterkamp / Stockhover Weg	Hermann-Leeser-Schule, Charleville-Mezieres-Platz 2
3	Wedeler / Alter Ostdamm	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
4	Elsa-Brändström-Str. / Bahnhofsgebiet	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
5	Weidenstraße / Blumensiedlung	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
6	Mühlenweg / Lüdinghauser Str. südlich	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
7	Südring / Brokweg	Pestalozzischule, An der Kreuzkirche 5
8	Overbergstraße / Merfelder Straße	Paul-Gerhardt-Schule, Pestalozzistr. 6
9	Grenzweg / Stolbergstraße	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
10	Josef-Heiming-Straße / Danziger Straße	Kardinal-v.-Galen-Schule, Haverlandhöhe 10
11	Billerbecker Straße / Am Luchtkamp	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
12	Im Lerchenfeld / Ostfeldmark	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
13	Spiekerhof	Augustinusschule, A.-K.-Emmerick-Str. 29
14	Dernekamp / Mitwick / Bergflagge	Grundschule Dernekamp, Fröbelstr. 2
15	Börnste / Leuste / Welte südlich / Weddern teilw.	A.-K.-E.-Schule, Leuster Weg 60
16	Hausdülmen	St. Mauritius-Schule, Mauritiusstraße 5
17	Merfeld	Kardinal-v.-Galen-Schule Merfeld, von-Galen-Straße 1
18	Rorup	A.-K.-E.-Schule Rorup, Schulstraße 23
19	Buldern - Limbergen / Lütke Feld	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
20	Buldern - Ortsmitte	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
21	Buldern - Raiffeisenring / Hangenau / Dorfbauerschaft	Ludgerus-Schule Buldern, Wemhoff 6
22	Hiddingsel / Feldmark / Daldrup	St. Georg-Schule Hiddingsel, Flötebachweg 4

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Annette-von-Droste-Hülshoff Gymnasium zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. **Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes/jeder Bewerbers/Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll, und seine/ihre Zweitstimme in der Weise, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Dülmen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).
Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Dülmen, den 11.08.2021

Stadt Dülmen
Der Bürgermeister

Hövekamp